

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Verena Butalikakis, Hubert Hüppe, Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Maria Eichhorn, Dr. Wolf Bauer, Antje Blumenthal, Dr. Maria Böhmer, Monika Brüning, Thomas Dörflinger, Dr. Hans Georg Faust, Ingrid Fischbach, Markus Grübel, Michael Henrich, Volker Kauder, Gerlinde Kaupa, Kristina Köhler (Wiesbaden), Barbara Lanzinger, Walter Link (Diepholz), Maria Michalk, Hildegard Müller, Michaela Noll, Rita Pawelski, Hannelore Roedel, Andreas Scheuer, Matthias Sehling, Jens Spahn, Matthäus Strebl, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Wolfgang Zöllner, Willi Zylajew und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

– Drucksachen 15/1514, 15/1734 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialrecht ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Zwar enthält der Entwurf in Ziel und Richtung einige sinnvolle Ansätze, wie beispielsweise die Stärkung der Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten durch Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen sowie die Zielsetzung eines selbstbestimmten Lebens durch ein Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung. Wie sich aber in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 24. September 2003 gezeigt hat, ist die vorgesehene gesetzgeberische Umsetzung auch dieser Ziele unzureichend. Daneben besteht – so auch die Aussagen aller Sachverständigen – erheblicher Klärungs- und Änderungsbedarf sowohl im Hinblick auf Einzelregelungen im Gesetzentwurf wie auch grundsätzlich hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Regelungen. So ist der Gesetzentwurf u. a. nicht mit dem Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abgestimmt. Schließlich ist das Finanztableau nicht nachvollziehbar und dadurch keine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sichergestellt.

1. Die Sozialhilfe ist und bleibt das unterste Netz der sozialen Sicherung und dabei gleichzeitig die Referenzgröße für die Bestimmung des Existenzminimums in anderen Bereichen. Deshalb ist es unverantwortlich, dass der

nach § 41 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erforderliche Entwurf einer Regelsatzverordnung als das Kernstück der Neugestaltung der Regelsatzbemessung nicht zeitgleich mit dem Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vorgelegt worden ist und damit auch bei der Anhörung der Sachverständigen nicht zugrunde gelegt werden konnte. Eklatant ist in diesem Zusammenhang die fehlende Abstimmung zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe). So wird für die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für Bezieher des vorgesehenen Arbeitslosengeldes II (§ 20 SGB II) als Referenzgröße die nicht vorhandene Regelsatzverordnung zugrunde gelegt.

Die vorgesehene nahezu vollständige Pauschalierung von einmaligen Leistungen und deren Einbeziehung in den Regelsatz ist vom Ansatz allein schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll. Allerdings muss durch die Höhe der Pauschalen sichergestellt sein, dass im konkreten Einzelfall die tatsächlich notwendigen Bedarfe abgedeckt werden. Mit dem vorgesehenen Gesetzentwurf ist dies nicht gewährleistet. Der Entwurf bedeutet außerdem vor allem für größere Haushalte und damit für Familien mit Kindern eine Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Lage.

Die Einführung trägerübergreifender Persönlicher Budgets ist prinzipiell zu begrüßen. Vorher sind allerdings noch zahlreiche Rahmenbedingungen abzuklären, damit mit den Persönlichen Budgets eine eigenverantwortliche und selbständige Lebensgestaltung der Betroffenen sichergestellt werden kann. Deshalb sollte die bestehende Modellphase genutzt werden, um ausreichende Praxiserfahrungen zu sammeln und diese in eine Budgetverordnung einfließen zu lassen. Keinesfalls dürfen behinderte und pflegebedürftige Menschen bei der Organisation der Hilfeleistung überfordert werden. Im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben für das Gesetzgebungsverfahren darf der inhaltlich richtige Ansatz des trägerübergreifenden Budgets in keinem Fall auf ein reines Kostensteuerungs- bzw. Kostendämpfungsinstrument reduziert werden, sondern muss Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe stärken.

2. Angesichts der prekären Finanzsituation der Kommunen sind im Rahmen der Neuordnung des Sozialhilferechts nicht nur die Interessen der Leistungsbezieher, sondern auch die Interessen der Kommunen als Kostenträger angemessen zu berücksichtigen. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf ist deutlich geworden, dass die im Finanztableau ausgewiesenen Einsparungen für die Länder und Kommunen in Höhe von 66 Mio. Euro in keiner Weise nachvollziehbar sind. Das gilt z. B. für die vorgesehenen Einsparungen von 5 Mio. Euro durch die vorgesehene Neukonzeption der Regelsätze, weil die Regelsatzverordnung von der Bundesregierung noch nicht vorgelegt worden ist. Von Sachverständigen wurde die Befürchtung geäußert, dass mit verschiedenen Einzelregelungen sogar erhebliche Mehrkosten verbunden sind. Völlig ungeklärt ist auch die Frage, welches zusätzliche finanzielle Risiko durch die im SGB II-Entwurf vorgesehene Wohngeldreform – Streichung des Wohngeldes für alle Bezieher von Transferleistungen – auf die Kommunen zukommt. Da im SGB XII-Entwurf aufgrund der Unabgestimmtheit der Gesetzentwürfe keine Wohngeldreform zugrunde gelegt wird, werden diese zusätzlichen Ausgaben der Kommunen im Finanztableau gar nicht aufgeführt.

Auch sind die vorgesehenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§ 48 ff. SGB XII) in keiner Weise geeignet, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Mit den unaufhaltsam steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist

eine wachsende Belastung der Sozialhilfeträger unausweichlich. Die Ausgaben der Sozialhilfeträger für die Eingliederungshilfen sind im Jahr 1994 von 6,3 Mrd. Euro auf 9,1 Mrd. Euro im Jahr 2002 gestiegen. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Diese Ausgaben können von den Kommunen nicht mehr geschultert werden.

3. Eine grundlegende Neustrukturierung des bisherigen Sozialhilferechts erfordert über die Zusammenführung aller arbeitsfähigen, aber aufgrund von Arbeitslosigkeit Transferleistungen beziehenden Personengruppen hinaus weitere grundsätzliche Ansätze.

So ist die Einordnung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in das Sozialhilferecht fachlich nicht stimmig. Denn bei der Eingliederungshilfe geht es in erster Linie um einen Nachteilsausgleich und nicht um „Fürsorge“ im herkömmlichen Sinn. Deshalb muss es Ziel sein, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst und in ein eigenständiges, steuerfinanziertes Leistungsgesetz für Behinderte überführt wird. Die weitgehende Übernahme der Vorschriften der Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG in das neue SGB XII kann allenfalls nur ein Zwischenschritt sein. Dieser Gedanke liegt auch dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen – Existenzgrundlagengesetz – der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/1523) zugrunde.

Die Bundesregierung ist gefordert, die Arbeiten für ein eigenständiges, von der Sozialhilfe unabhängiges Leistungsgesetz für Behinderte aufzunehmen und unter Beteiligung der Betroffenen einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Nur auf diese Weise können die Herausforderungen der Zukunft bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung bewältigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen jüngeren familienpolitisch relevanten Entscheidungen gefordert, im Steuer- und Sozialrecht Benachteiligungen der Familien weiter abzubauen, die im Zusammenhang mit der Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern infolge der Betreuungs- und Erziehungsleistungen sowie des durch Kinder erhöhten sächlichen Lebenshaltungsaufwandes stehen.

Zurzeit leben rund eine Million Kinder von Sozialhilfe. Während am Jahresende 2001 insgesamt 3,3 % der Bevölkerung Sozialhilfe im engeren Sinne bezogen, war diese Quote bei den Minderjährigen mit 6,5 % fast doppelt so hoch. Am höchsten war sie in der Gruppe der unter 3-Jährigen mit 10 %. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Anteil durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe weiter erhöht. Ein großer Teil der Familien wird durch den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kinderzuschlag in Höhe von 140 Euro nicht erreicht. Kinderarmut in Deutschland bedeutet vor allem soziale Ausgrenzung und den Verlust von Chancengleichheit. Ziel muss es sein, Familien, die maßgeblich zur Sicherung der Zukunft beitragen, auch in Zukunft verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die grundlegende Reform des Sozialhilferechts zu verschieben und bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Änderung des Sozialhilferechts auf die notwendigen Folgeänderungen zu beschränken,
2. die Arbeiten für ein eigenständiges, von der Sozialhilfe unabhängiges Leistungsgesetz für Behinderte aufzunehmen und mittelfristig unter Beteiligung der Betroffenen einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der auch eine Regelung des finanziellen Ausgleichs beinhaltet, und

3. einen ersten Einstieg in das von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bereits in der letzten Legislaturperiode entwickelte Familiengeldkonzept zu vollziehen.

Berlin, den 14. Oktober 2003

Verena Butalikakis
Hubert Hüppe
Andreas Storm
Annette Widmann-Mauz
Maria Eichhorn
Dr. Wolf Bauer
Antje Blumenthal
Dr. Maria Böhmer
Monika Brüning
Thomas Dörflinger
Dr. Hans Georg Faust
Ingrid Fischbach
Markus Grübel
Michael Hennrich
Volker Kauder
Gerlinde Kaupa
Kristina Köhler (Wiesbaden)
Barbara Lanzinger
Walter Link (Diepholz)
Maria Michalk
Hildegard Müller
Michaela Noll
Rita Pawelski
Hannelore Roedel
Andreas Scheuer
Matthias Sehling
Jens Spahn
Matthäus Strebl
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Wolfgang Zöllner
Willi Zylajew
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion